

## **Satzung über eine Veränderungssperre im Bebauungsplangebiet der Innenentwicklung Nr. 01/2010 der Stadt Biesenthal**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt am **28. Oktober 2010** auf der Grundlage der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung:

### **§ 1 Zu sichernde Planung**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal hat am .10.2010 zur Aufstellung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 01/2010 für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist deckungsgleich mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans der Innenentwicklung Nr. 01/2010 der Stadt Biesenthal erstreckt sich auf die Flurstücke 82/1; 83; 84; 90/2; 90/3; 90/5; 90/6; 110/1; 110/2; 111; 113/2; 113/4; 113/5; 113/6; 113/7; 1132 und 1134, Flur 7 der Gemarkung Biesenthal und ergibt sich aus dem Kartenausschnitt, der als Anlage Teil der Satzung ist.

### **§ 3 Rechtswirkungen**

1. In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet ist § 14 BauGB maßgebend.  
Es dürfen:
  - a. Vorhaben im Sinne von § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
  - b. Erhebliche oder wesentliche Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

In Anwendung des § 14 (3) BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegen stehen. Die Entscheidung hierfür trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Biesenthal.

## **§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

1. Die Veränderungssperre ist ortsüblich bekannt zu machen.
2. Die Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gemäß § 17 BauGB tritt sie nach Ablauf von 2 Jahren vom Tage der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 (1) BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Stadt Biesenthal kann die Frist um zweimal um 1 Jahr verlängern. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan der Innenentwicklung für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich ist.

### **Hinweis:**

Auf die Vorschriften des § 18 (2) Satz 2 und 3 über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 (3) über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Anlage: Geltungsbereich der Veränderungssperre

### **ausgefertigt:**

Biesenthal, den .....

Kühne  
Amtdirektor

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die

**Satzung über eine Veränderungssperre im Bebauungsplangebiet der Innenentwicklung  
Nr. 01/2010 der Stadt Biesenthal**

beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am .....

wird im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim,

Ausgabe Nr. ... /2010, Jahrgang Nr. 7 vom .....

öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den .....

Kühne  
Amtdirektor